Einführung zum Brand- und Personenschutz in Gebäuden und Festzelten

Öffentlich zugängliche Veranstaltungen werden häufig in Zelten, aber auch in Sälen, Hallen, Scheunen oder ähnlichen Gebäuden durchgeführt.

Das Baurecht unterscheidet bei Veranstaltungen in festen Gebäuden zwischen: Veranstaltungen mit **bis zu 200 Besucher** und Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern.**

Veranstaltungen in festen Gebäude mit **bis zu 200 Besuchern** unterliegen alleinig den Vorgaben der „Bayrischen Bauordnung“ -BayBO-; .
Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern** unterliegen zusätzlich den Vorgaben der „Versammlungsstättenverordnung“ -VStättV- und der –BayBO-.

Veranstaltungen in **Zelten mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m** unterliegen, unabhängig ihrer Besucherzahl, der „Richtlinie für fliegende Bauten“ –FIBauR- und der „Bayrischen Bauordnung“ –BayBO-.

„Wann wie was“ von Ihrer Seite aus dazu erforderlich wird erklären wir Ihnen in nachfolgenden Fallbeschreibungen.

Ausführliche Information

Als Veranstalter oder Ausrichter eines Festes haben Sie in jedem Fall für einen „sicheren Veranstaltungsort und eine sichere Räumlichkeit“ zu sorgen. Dabei muss der Brand- und Personenschutz und die Standsicherheit immer gewährleistet sein.

Ob Ihre Veranstaltung auf Grund der Gesetzeslage beim „Staatlichen Bauamt“ im Landratsamt zusätzlich **anzeigepflichtig** ist, erklären wir Ihnen im Einzelnen in den nachfolgenden Fallbeschreibungen.

Allgemeine Information zur Anzeigepflicht
Die Anzeigepflicht ist abhängig von der Art des Veranstaltungsortes und der dort für das Fest vorgesehenen „Räumlichkeit“, ferner von der Anzahl der Besucher. Ist Ihre Veranstaltung anzeigepflichtig, hat dies beim Staatlichen Bauamt des Landratsamtes

Ostallgäu zu geschehen.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner hierzu finden Sie unten sowie in der Karte der Zuständigkeitsbereiche und dann beim entsprechend zuständigen „Baukontrolleur“.

Eine Anzeigepflicht besteht jedoch nur bei „**öffentlichen Vergnügungen**“. Hier finden Sie weitere Informationen dazu.

„**Nichtöffentlich**“ und somit auch nicht anzeigepflichtig ist eine „Vergnügung“, wenn der Teilnehmerkreis auf bestimmte Personen beschränkt und die Veranstaltung nicht öffentlich zugänglich ist.
Dies kann zum Beispiel eine größere Familienfeier, eine Feier nur für Vereinsmitglieder oder eine reine Betriebsversammlung sein. **Natürlich ist in diesem Falle der Veranstalter eigenverantwortlich für die Sicherheit seiner Gäste und Helfer zuständig.**

Als Anhalt und Hilfe über hierbei durch Sie zu treffenden Maßnahmen können Ihnen die beschriebenen Vorkehrungen in den unten aufgeführten Fallbeispielen dienen.

Und aufgepasst: Auch bei Festen, die zwar nicht anzeigepflichtig, aber öffentlich zugänglich sind, haben Sie als Veranstalter immer eigenverantwortlich für die Sicherheit Ihrer Gäste und Helfer zu sorgen.

Fragen Sie bei uns nach, wenn Sie sich unsicher sind.

Baurechtlich werden sechs verschiedene Szenarien unterschieden. Daraus ergibt sich dann gegebenenfalls die Anzeigepflicht. In den jeweiligen Beiträgen finden Sie genauere Angaben zu den Maßnahmen, die Sie ergreifen müssen:

1. Veranstaltungen in für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäuden, mit festgelegter Höchst-Teilnehmerzahl. (z. B. Stadthallen, Sälen in Gaststätten, Schulaulen, Sporthallen etc.)
2. Veranstaltungen in ursprünglich nicht für diesen Zweck errichteten und so auch nicht genehmigten Gebäuden, mit >> mehr << als 200 Besuchern. (z. B. in Stadeln, Maschinenhallen oder Werkstätten)
3. Veranstaltungen in ursprünglich nicht für diesen Zweck errichteten und so auch nicht genehmigten Gebäuden, mit >> weniger << als 200 Besuchern. (z. B. Feste in Städeln, Maschinenhallen oder Werkstätten etc.)
4. Veranstaltungen in freistehenden Zelten >> kleiner << 200 m² Grundfläche = „fliegenden Bauten“ (z. B. Zelte bei Pfarrfesten, Sportplatzfesten, Verkaufsständen etc.)
5. Veranstaltungen in freistehenden Zelten mit >> mehr << als 200 m² Grundfläche = „fliegenden Bauten“ (z. B. Zelte bei Bezirksmusikfesten, Vereinsjubiläen, Firmenjubiläen, Almabtrieben etc.)
6. Veranstaltungen bei denen Fahrgeschäfte, Hüpfburgen oder Ähnliches (ebenfalls „fliegende Bauten“) aufgebaut werden.

Ansprechpartner

Landratsamt
Bauamt
Herr Stefan Goßner
08342 911-516
stefan.gossner@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Otto Kindermann
08342 911-395
otto.kindermann@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Burak Mermertas
08342 911-959
burak.mermertas@lra-oal.bayern.de

Links

- Übersichtskarte der Gemeinden und dem zuständigen Baukontrolleur
- Bayerische Bauordnung (BayBO) (derzeit aktueller Stand 01.01.2025)
- Versammlungsstättenverordnung (derzeitig aktueller Stand 02.11.2007)
- Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (derzeitig aktueller Stand 02.11.2007)